

Bekanntmachung

Gestaltungssatzung der Stadt Schwerte über die Gestaltung von Dächern im Bereich Gustav-Heinemann-Straße, Buschkampweg, Heinrich-Lübke-Straße und Theodor-Heuss-Straße in der Gemarkung Geisecke vom 12.07.1985

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 05.09.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den räumlichen Geltungsbereich zwischen Gustav-Heinemann-Straße, Buschkampweg, Unnaer Straße und der sich diesem Siedlungsbereich anschließenden, landwirtschaftlich genutzten Fläche im Westen.

Die parzellenscharfe Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Plan der Stadt Schwerte vom 12.07.1985 gekennzeichnet.

§ 2 Dachformen

Im Geltungsbereich sind nur Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 30 ° - 40 ° zulässig.

§ 3 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Gauben) sind zulässig. Die Summen der Gesamtlängen der Gauben dürfen je Dachseite nicht mehr als 50 % der Dachlänge betragen. Das Maß für den Abstand zwischen Dachgaube und Giebel darf 1 m nicht unterschreiten. Dacheinschnitte (Dachterrassen, Balkone etc.) sind unzulässig.

§ 4 Ausnahmen

Die Vorschriften des § 2 (Dachformen) gelten nicht für Garagen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

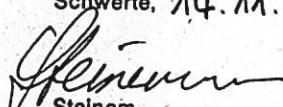
Hingewiesen wird auf § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475). Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Gestaltungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

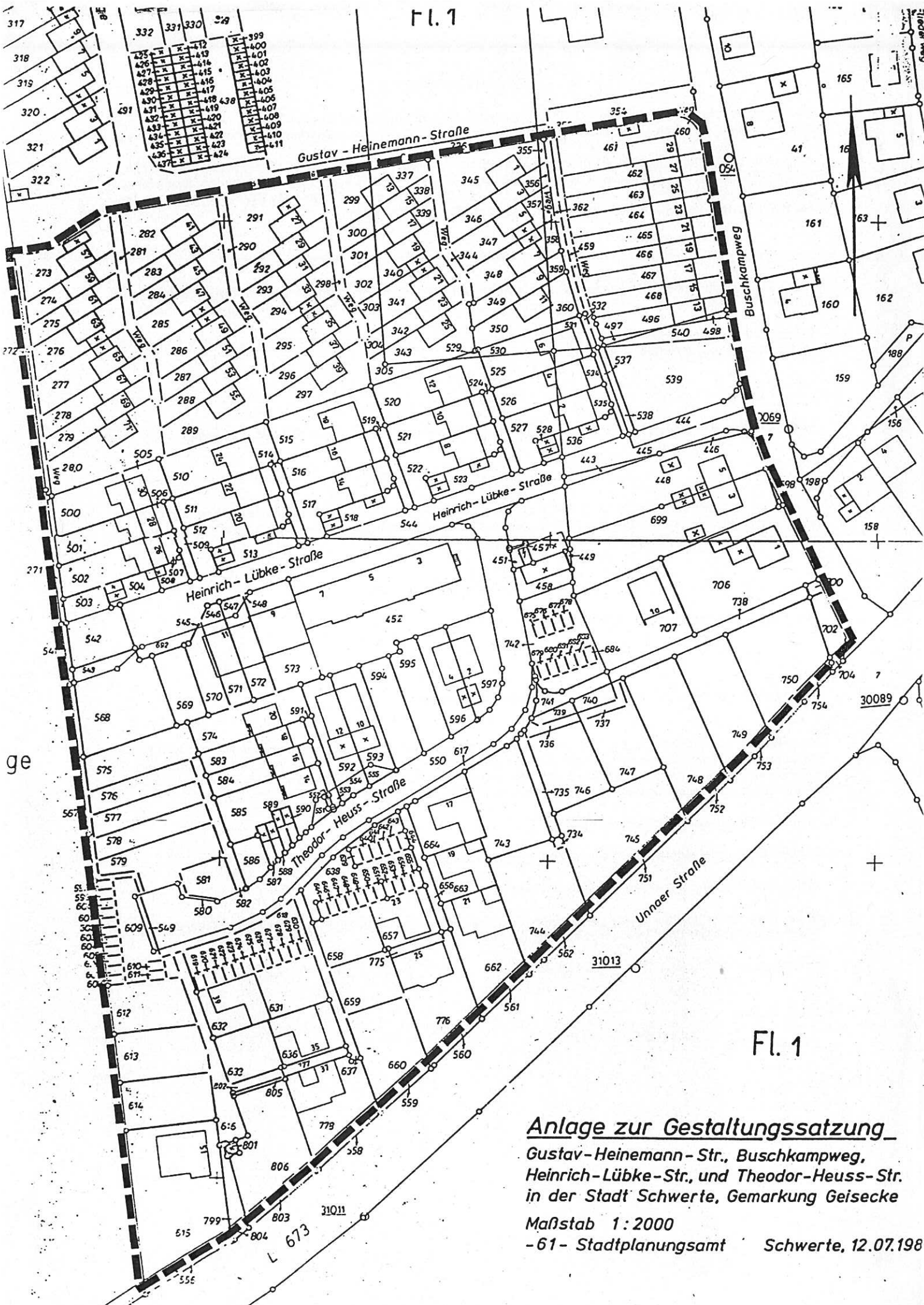
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

61-26-02/5/4

Schwerte, 14. 11. 1985


Steinem
Bürgermeister



Fl. 1

Fl. 1

Anlage zur Gestaltungssatzung
 Gustav-Heinemann-Str., Buschkampweg,
 Heinrich-Lübke-Str. und Theodor-Heuss-Str.
 in der Stadt Schwerte, Gemarkung Geisecke
 Maßstab 1:2000
 - 61 - Stadtplanungsamt Schwerte, 12.07.198